



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.8.2016
COM(2016) 528 final

2016/0254 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am
Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des
Rates**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag dient der Änderung der Gründungsverordnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) aus dem Jahr 1994. Es gibt zweierlei Gründe für die Überarbeitung:

Bestimmte Vorschriften der Gründungsverordnung der EU-OSHA werden damit an das Gemeinsame Konzept für die dezentralisierten Agenturen angepasst. Die Überarbeitung bietet zudem die Möglichkeit, Ziele und Aufgaben der EU-OSHA zu aktualisieren. Die Neufassung der Ziele und Aufgaben wird sowohl die Entwicklungen in diesem Bereich als auch neue Erfordernisse besser widerspiegeln.

Bei der Überarbeitung handelt es sich nicht um eine Initiative im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT).

Die Gründungsverordnungen der beiden anderen trilateralen Agenturen der Europäischen Union, d. h. von Eurofound und Cedefop, werden parallel zur EU-OSHA-Verordnung überarbeitet.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Gründungsverordnung der EU-OSHA ist dreimal (1995, 2003 und 2005) geändert worden, hauptsächlich um EU-Erweiterungen oder Änderungen der Verträge Rechnung zu tragen. Diese Änderungen haben aber nichts Grundlegendes in Bezug auf die Agentur geändert.

Die vorliegende Überarbeitung liefert eine klarere Beschreibung der unterstützenden Rolle der EU-OSHA für die Politikgestaltung der Kommission auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Sie beinhaltet eine Aktualisierung des Auftrags der EU-OSHA als Zentrum für sachdienliche technische, wissenschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Informationen sowie qualifiziertes Expertenwissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die EU-OHSA hat die Aufgabe, zu informieren und zu einer besseren faktengestützten Politikgestaltung in Bereichen beizutragen, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz von Bedeutung sind. Bei der Überarbeitung ist folglich die gegenwärtige EU-Politik im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz berücksichtigt und es ist auf Komplementarität mit laufenden und geplanten Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet geachtet worden, die von der EU gefördert werden, etwa über das Programm Horizont 2020.

2. RECHTSGRUNDLAGE, VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

SUBSIDIARITÄT

UND

• Rechtsgrundlage

Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage ist Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der in Absatz 2 Buchstabe a, in dem auf Maßnahmen zur

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten Bezug genommen wird, die Tätigkeit der EU-OSHA auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz abdeckt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In dem vorgeschlagenen Rechtsakt werden bestimmte Aspekte der Arbeitsweise – intern und im institutionellen Rahmen der EU – der Agentur geregelt. Die Ziele des Vorschlags können folglich nicht durch Maßnahmen auf nationaler Ebene erreicht werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Überarbeitung der Gründungsverordnung sollte unter dem Gesichtspunkt des Verwaltungsaufwands und der erforderlichen Haushaltsmittel betrachtet werden, sodass dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt wird. Ein allgemeiner Grundsatz, an dem sich die Überarbeitung orientiert, ist die Notwendigkeit, den Text der Gründungsverordnung einfach, klar und flexibel zu halten und für Detailbestimmungen andere Regelungsformen zu wählen (z. B. die Geschäftsordnung). Eine Gründungsverordnung sollte auf eine mittlere Lebensdauer angelegt und so flexibel sein, dass etwaige künftige Entwicklungen in der Organisation keine weitere Überarbeitung erfordern.

- **Wahl des Instruments**

Das Rechtsinstrument ist eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der die geltende Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates aufgehoben und ersetzt wird.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die jüngste Bewertung wurde 2011 von der Agentur vorgenommen und bezog sich auf ihre Strategie für den Zeitraum 2009-2013.

- **Konsultation der Interessenträger**

Gemäß Artikel 154 AEUV wurden Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf EU-Ebene sowohl zur möglichen Ausrichtung der EU-Maßnahme als auch zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags konsultiert. Sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite forderte in ihrer Stellungnahme die Beibehaltung der Trilateralität der Agentur und verlangte, dass sich diese in den Zielen der Agentur widerspiegeln müsse sowie in der Vertretung aller Gruppen in der Leitungsstruktur. Ansonsten wurden keine wesentlichen Vorschläge zur EU-OSHA-Gründungsverordnung gemacht.

Die Kommission hat die anderen wichtigen Interessenträger über die grundlegenden Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Überarbeitung auf dem Laufenden gehalten und soweit erforderlich konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Da die Änderungen am Gründungsakt begrenzt sind, wurde keine Folgenabschätzung vorgenommen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt. Der Vorschlag ist nicht mit REFIT verknüpft.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen auf den Haushalt in Form von Personal- und Finanzbedarf, die im Einzelnen im Finanzbogen ausgewiesen werden, stehen im Einklang mit der Kommissionsmitteilung (2013) 519.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entsprechend dem Gemeinsamen Konzept enthält der Vorschlag eine Bestimmung über die Evaluierung der Agentur durch die Kommission. Darüber hinaus plant die Kommission ergänzend zu diesem Vorschlag eine Querschnittsevaluierung zur Bewertung der Ziele, des Auftrags, der Leitungsstruktur und der Aufgaben der Agentur, auch im Vergleich zu anderen Agenturen, die auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes, der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Kompetenzen tätig sind.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Überarbeitung der Gründungsverordnung bietet die Möglichkeit, die Ziele und Aufgaben der EU-OSHA zu aktualisieren. Insbesondere ermöglicht sie eine genauere Definition der unterstützenden Rolle der EU-OSHA für die Kommission, die anderen EU-Organe und Einrichtungen, die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner und die anderen Akteure, die auf nationaler und europäischer Ebene mit der Gestaltung und Durchführung politischer Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz befasst sind.

Darüber hinaus eröffnet die Überarbeitung die Möglichkeit, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, Regelungen über Interessenkonflikte, Evaluierungen und Überprüfungen sowie eine Sitzvereinbarung vorzusehen. Zudem werden mit der Überarbeitung die Bestimmungen über Programmplanung und Berichtspflichten an die Anforderungen der überarbeiteten Rahmenfinanzregelung angeglichen. Die Terminologie der Managementstruktur wird derjenigen des Gemeinsamen Konzepts angeglichen. Bestimmte Elemente des Gründungsaktes werden mit diesem Vorschlag nicht an das Gemeinsame Konzept angepasst, da zuvor noch weitere Bewertungen erfolgen müssen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,²

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates³ errichtet, um zur Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer beizutragen durch die Erweiterung und Verbreitung von Kenntnissen, die geeignet sind, diese Verbesserung zu unterstützen.
- (2) Seit der Gründung im Jahr 1994 hat die EU-OSHA eine wichtige unterstützende Rolle bei der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der gesamten Europäischen Union gespielt. Gleichzeitig haben sich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz weiterentwickelt. Vor diesem Hintergrund sind einige Anpassungen gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 bei der Beschreibung der Ziele und Aufgaben der EU-OSHA erforderlich.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 wurde mehrfach geändert. Da weitere Änderungen notwendig sind, sollte sie nunmehr im Interesse der Klarheit aufgehoben und ersetzt werden.
- (4) Für die Verwaltung, Leitung und Arbeitsweise der Agentur sollten soweit wie möglich die Grundsätze der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen gelten. Dieser Vorschlag steht etwaigen weiteren Änderungen der EU-OSHA-Gründungsverordnung, die die Kommission nach einer weiteren Evaluierung gemäß dieser Verordnung bzw. aus eigener Initiative vorschlägt, nicht

¹ ABl. C , , S. .

² ABl. C , , S. .

³ Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1).

entgegen. Die Kommission wird Ziele, Auftrag, Leitungsstruktur und Aufgaben aller EU-Agenturen, die im Bereich Arbeitsmarkt, Arbeitsbedingungen, Berufsbildung und Kompetenzen tätig sind, evaluieren.

- (5) Da die drei trilateralen Agenturen, d. h. die EU-OSHA, das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), sich mit Fragen befassen, die den Arbeitsmarkt, das Arbeitsumfeld sowie Berufsbildung und Kompetenzen betreffen, ist eine enge Koordinierung zwischen diesen drei Agenturen nötig, und es sollte nach Wegen zur Steigerung der Effizienz und Verstärkung der Synergien gesucht werden. Außerdem sollte die Agentur, wo immer angezeigt, eine effiziente Kooperation mit den internen Forschungsressourcen der Europäischen Kommission anstreben.
- (6) In der Europäischen Union und in den Mitgliedstaaten bestehen bereits Einrichtungen, die solche Informationen liefern und Dienstleistungen dieser Art erbringen. Um die von diesen Einrichtungen bereits geleistete Arbeit optimal auf EU-Ebene nutzen zu können, sollte das bestehende, gutfunktionierende Netzwerk, das die EU-OSHA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 eingerichtet hat und das die Anlaufstellen der Mitgliedstaaten und deren nationale trilaterale Netze umfasst, aufrechterhalten werden. Im Interesse einer guten Koordinierung und der Erzielung von Synergien ist es auch wichtig, dass die Agentur auf funktioneller Ebene in sehr engem Kontakt zum Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz⁴ steht.
- (7) Die Finanzvorschriften, die Bestimmungen über Programmplanung und die Berichtspflichten der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 sollten denjenigen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission⁵ angeglichen werden.
- (8) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 über das Personal der EU-OSHA sollten dem Statut der Beamten der Europäischen Union (im folgenden „Statut“) bzw. den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union (BBSB), die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates⁶ festgelegt sind, angeglichen werden.
- (9) Die Agentur sollte die für den sicheren Umgang mit und die sichere Verarbeitung von vertraulichen Informationen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Soweit erforderlich wird die EU-OSHA Sicherheitsvorschriften gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission⁷ und dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444⁸ der Kommission festlegen.
- (10) Es ist erforderlich, Haushaltsbestimmungen für die Übergangszeit sowie Übergangsbestimmungen für den Verwaltungsrat, den Exekutivdirektor und das

⁴ Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

⁶ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

⁷ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

⁸ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

Personal festzulegen, um die Kontinuität der Agenturtätigkeit bis zum Inkrafttreten der Verordnung sicherzustellen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIELE UND AUFGABEN DER AGENTUR

Artikel 1 – Errichtung und Ziele der Agentur

1. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden die „Agentur“), auch als EU-OSHA bezeichnet, wird als Agentur der Europäischen Union errichtet.
2. Ziel der Agentur ist es, den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und den betroffenen Kreisen sachdienliche technische, wissenschaftliche, rechtliche und wirtschaftliche Informationen sowie qualifiziertes Fachwissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2 – Aufgaben

1. Die Agentur nimmt auf den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Politikfeldern folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Erhebung, Analyse und Verbreitung technischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Informationen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Mitgliedstaaten zur Weiterleitung an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, die Mitgliedstaaten und die betroffenen Kreise; damit sollen Risiken und bewährte Verfahren sowie die bestehenden einzelstaatlichen Prioritäten und Programme ermittelt und gleichzeitig die erforderlichen Daten für die Prioritäten und Programme auf Unionsebene geliefert werden;
 - (b) Erhebung und Analyse technischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Informationen über die Forschung im Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie über andere Forschungstätigkeiten, die Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz einschließen, sowie Verbreitung der Ergebnisse der Forschung und Forschungstätigkeiten;
 - (c) Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit und des Austausches von Informationen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, einschließlich der Unterrichtung über Schulungsprogramme;
 - (d) Organisation von Konferenzen und Seminaren sowie des Austauschs von Fachwissen der Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz;
 - (e) Bereitstellung der für die Formulierung und Durchführung einer sinnvollen und wirksamen Politik zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigen objektiven technischen, wissenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Informationen und des erforderlichen qualifizierten Fachwissens für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten; hierzu insbesondere Bereitstellung von technischen, wissenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen

Informationen sowie qualifiziertem Fachwissen für die Europäische Kommission, die diese benötigt, um ihrer Aufgabe der Ermittlung, Ausarbeitung und Evaluierung der Maßnahmen und Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz gerecht zu werden, insbesondere, was die Auswirkungen der Rechtsvorschriften, ihre Anpassung an den technischen, wissenschaftlichen oder gesetzgeberischen Fortschritt sowie ihre praktische Anwendung in Unternehmen angeht, insbesondere in Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen;

- (f) Aufbau – in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten – und Koordinierung des Netzwerks nach Artikel 12 unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen, internationalen und Unionsorganisationen, die Informationen und Dienstleistungen dieser Art bereitstellen;
 - (g) Erhebung und Bereitstellung von Informationen über Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aus Drittländern und von internationalen Organisationen bzw. für Drittländer und internationale Organisationen;
 - (h) Bereitstellung technischer, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Informationen über Verfahren und Instrumente zur Durchführung von Präventivmaßnahmen, Ermittlung bewährter Verfahren und Unterstützung von Präventivmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Probleme kleiner und mittlerer Unternehmen. Im Bereich der bewährten Verfahren konzentriert sich die Agentur insbesondere auf Verfahren, die als praktische Instrumente bei der Bewertungen der Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz sowie für die Ermittlung der zur Beseitigung dieser Risiken zu ergreifenden Maßnahmen einsetzbar sind;
 - (i) Mitwirkung an der Entwicklung von Strategien und Aktionsprogrammen der Europäischen Union zur Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, unbeschadet der Befugnisse der Kommission;
 - (j) Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Kampagnen zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz.
2. Die Agentur stellt sicher, dass die verbreiteten Informationen auf ihre Zielgruppen zugeschnitten sind. Zu diesem Zweck arbeitet sie gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2 eng mit den in Artikel 12 Absatz 1 genannten innerstaatlichen Anlaufstellen zusammen.
 3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben pflegt die Agentur insbesondere mit – öffentlichen oder privaten – Facheinrichtungen, Behörden und Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden einen engen Dialog. Unbeschadet ihrer eigenen Ziele arbeitet die Agentur mit anderen Agenturen der Europäischen Union zusammen, um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien und Komplementarität ihrer Tätigkeiten zu fördern, insbesondere mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung und, falls angezeigt, mit anderen EU-Agenturen.

KAPITEL II

AUFBAU DER AGENTUR

Artikel 3 – Verwaltungs- und Managementstruktur

Die Verwaltungs- und Managementstruktur der Agentur umfasst:

- (a) einen Verwaltungsrat, der die in Artikel 5 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;
- (b) einen Exekutivausschuss, der die in Artikel 10 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;
- (c) einen Exekutivdirektor, der die in Artikel 11 vorgesehenen Zuständigkeiten wahrnimmt.
- (d) ein Netzwerk, das die in Artikel 12 vorgesehenen Funktionen wahrnimmt;

ABSCHNITT 1: VERWALTUNGSRAT

Artikel 4 – Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- (a) jeweils einem Regierungsvertreter aus jedem Mitgliedstaat;
- (b) jeweils einem Vertreter der Arbeitgeberverbände aus jedem Mitgliedstaat;
- (c) jeweils einem Vertreter der Arbeitnehmerverbände aus jedem Mitgliedstaat;
- (d) drei Vertretern der Kommission.

Alle unter Buchstabe a bis d genannten Mitglieder haben Stimmrecht,

Die unter Buchstaben a, b und c genannten Mitglieder werden vom Rat aus dem Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ernannt.⁹

Die unter Buchstabe a genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ernannt.

Die unter Buchstabe b und c genannten Mitglieder werden auf Vorschlag des Sprechers der jeweiligen Gruppe im Ausschuss ernannt.

Die Vorschläge der drei Gruppen des Ausschusses werden dem Rat vorgelegt; sie werden auch der Kommission zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Mitglieder, die die Kommission vertreten, werden von dieser ernannt.

- 2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt das Mitglied in dessen Abwesenheit. Die Stellvertreter werden nach dem Verfahren des Absatzes 1 ernannt.
- 3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung einschlägiger Management-, Verwaltungs- und

⁹ Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

haushaltstechnischer Kompetenz ernannt. Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen und um die Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten.

4. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden. Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Ausscheiden bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.
5. Die Regierungsvertreter, die Vertreter der Arbeitgeberverbände und die Vertreter der Arbeitnehmerverbände bilden innerhalb des Verwaltungsrats jeweils eine Gruppe. Jede Gruppe benennt einen Koordinator, um die Beratungen innerhalb und zwischen den Gruppen effizienter zu gestalten. Die Koordinatoren der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe müssen auf europäischer Ebene tätige Vertreter der jeweiligen Verbände sein; sie müssen nicht zur Gruppe der ernannten Verwaltungsratsmitglieder gehören. Koordinatoren, die keine ernannten Mitglieder des Verwaltungsrats im Sinne des Absatzes 1 sind, nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 5 – Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat

- (a) gibt die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeit der Agentur vor und verabschiedet jedes Jahr gemäß Artikel 6 das Programmplanungsdokument der Agentur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder;
- (b) verabschiedet mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan der Agentur und nimmt andere Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der Agentur gemäß Kapitel III wahr;
- (c) verabschiedet den konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur zusammen mit der Bewertung der Tätigkeit der Agentur und übermittelt diese spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof. Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht;
- (d) erlässt nach Artikel 17 die für die Agentur geltende Finanzregelung;
- (e) verabschiedet eine Betrugsbekämpfungsstrategie, die unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der durchzuführenden Maßnahmen den Betrugsrisiken angemessen ist;
- (f) erlässt Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern und unabhängigen Experten;
- (g) beschließt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse Pläne für die Öffentlichkeitsarbeit und aktualisiert sie regelmäßig;
- (h) gibt sich eine Geschäftsordnung;
- (i) übt gemäß Absatz 2 in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen werden (im Folgenden „Befugnisse der Anstellungsbehörde“);

- (j) erlässt nach Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten;
 - (k) ernennt gemäß Artikel 19 den Exekutivdirektor und verlängert gegebenenfalls dessen Amtszeit oder enthebt ihn seines Amtes;
 - (l) ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut der Beamten oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist;
 - (m) überwacht, dass geeignete Folgemaßnahmen zu den Erkenntnissen und Empfehlungen durchgeführt werden, die sich aus den internen oder externen Prüfberichten und Evaluierungen sowie Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ergeben;
 - (n) trifft alle Entscheidungen über die internen Strukturen der Agentur und, falls erforderlich, ihre Änderung unter Berücksichtigung der Tätigkeitserfordernisse der Agentur und unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Haushaltungsführung;
 - (o) genehmigt Arbeitsvereinbarungen nach Artikel 30 Absatz 1.
2. Der Verwaltungsrat fasst gemäß Artikel 110 des Statuts einen Beschluss auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 1 des Statuts und des Artikels 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Exekutivdirektor übertragen und die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiterübertragen.
3. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiterübertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Artikel 6 – Jährliche und mehrjährige Programmplanung

1. Der Exekutivdirektor arbeitet unter Berücksichtigung der von der Kommission festgelegten Leitlinien jedes Jahr gemäß Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe c ein Programmplanungsdokument aus, das gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission¹⁰ die jährliche und mehrjährige Programmplanung umfasst.
2. Der Verwaltungsrat verabschiedet bis zum 30. November eines jeden Jahres das Programmplanungsdokument gemäß Absatz 1 und übermittelt spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres das Dokument, sowie in der Folge jede aktualisierte Fassung davon, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

¹⁰

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

Das Programmplanungsdokument wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Union endgültig und ist, erforderlichenfalls, entsprechend anzupassen.

3. Das Jahresarbeitsprogramm enthält detaillierte Ziele und Angaben zu den erwarteten Ergebnissen, einschließlich Erfolgsindikatoren. Es enthält zudem eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltspans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das Jahresarbeitsprogramm steht mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm nach Absatz 5 im Einklang. Es ist klar darin anzugeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden. Die jährliche und/oder mehrjährige Programmplanung enthält die Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 30 und die mit dieser Strategie verknüpften Maßnahmen.
4. Der Verwaltungsrat ändert das verabschiedete Jahresarbeitsprogramm, wenn der Agentur eine neue Aufgabe übertragen wird. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis übertragen, nicht wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm vorzunehmen.

Wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm werden nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche Jahresarbeitsprogramm selbst beschlossen.

5. Das mehrjährige Arbeitsprogramm enthält die strategische Gesamtplanung mit Zielen, erwarteten Ergebnissen und Erfolgsindikatoren. Es umfasst auch die Ressourcenplanung mit einem mehrjährigen Finanz- und Personalplan. Es enthält eine Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen mit Angabe der entsprechenden Ressourcen.
6. Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird bei Bedarf aktualisiert, insbesondere um dem Ergebnis der in Artikel 28 genannten Evaluierung Rechnung zu tragen.

Artikel 7 – Vorsitz des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden sowie drei stellvertretende Vorsitzende wie folgt: eine Person aus der Gruppe der Mitglieder, die die Mitgliedstaaten vertreten, eine aus der Gruppe der Mitglieder, die die Arbeitgeberverbände vertreten, eine aus der Gruppe der Mitglieder, die die Arbeitnehmerverbände vertreten, und eine aus der Gruppe der Mitglieder, die die Kommission vertreten. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Endet jedoch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat während ihrer Amtszeit, so endet auch diese automatisch am selben Tag.

Artikel 8 – Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein.

2. Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.
4. Der Verwaltungsrat kann Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein könnte, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.
5. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Agentur wahrgenommen.

Artikel 9 – Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats

1. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und b und des Artikels 19 Absatz 7 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ist dessen Stellvertreter berechtigt, das Stimmrecht auszuüben.
3. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil.
4. Der Exekutivdirektor nimmt an den Beratungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.
5. In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden detailliertere Vorschriften für Abstimmungen festgelegt, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds handeln kann.

ABSCHNITT 2

EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 10 - Exekutivausschuss

1. Der Verwaltungsrat wird von einem Exekutivausschuss unterstützt.
2. Der Exekutivausschuss hat die Aufgabe:
 - (a) die Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat vorzubereiten,
 - (b) gemeinsam mit dem Verwaltungsrat zu überwachen, dass angemessene Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Evaluierungen sowie den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchgeführt werden;
 - (c) unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 11 diesen bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Hinblick auf eine verstärkte Aufsicht über die Verwaltung und Haushaltsführung zu beraten und zu unterstützen.
3. In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss im Namen des Verwaltungsrats bestimmte vorläufige Beschlüsse fassen, vor allem in Verwaltungsangelegenheiten,

einschließlich der Aussetzung der Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde, und in Haushaltsangelegenheiten.

4. Der Exekutivausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den drei stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den Koordinatoren der drei Gruppen gemäß Artikel 4 Absatz 5 und einem Vertreter der Kommission. Jede der in Artikel 4 Absatz 5 genannten Gruppen kann bis zu zwei Stellvertreter benennen, die an den Sitzungen des Exekutivausschusses teilnehmen, wenn die Mitglieder verhindert sind. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, hat jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt zwei Jahre. Sie kann verlängert werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
6. Der Exekutivausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag seiner Mitglieder zusammen.
7. Der Verwaltungsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Exekutivausschuss.

ABSCHNITT 3

EXEKUTIVDIREKTOR

Artikel 11 – Zuständigkeiten des Exekutivdirektors

1. Der Exekutivdirektor leitet die Agentur. Der Exekutivdirektor ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig.
2. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission, des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses gilt, dass der Exekutivdirektor bei der Erfüllung seiner Pflichten unabhängig ist und von keiner Regierung oder sonstigen Stelle Weisungen anfordert oder entgegennimmt.
3. Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament über die Erfüllung seiner Aufgaben Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
4. Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur.
5. Der Exekutivdirektor ist für die Erfüllung der der Agentur mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben zuständig. Der Exekutivdirektor ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die laufende Verwaltung der Agentur;
 - (b) die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats;
 - (c) die Ausarbeitung des Programmplanungsdokuments, das er nach Anhörung der Kommission dem Verwaltungsrat vorlegt;
 - (d) die Umsetzung des Programmplanungsdokuments und die Berichterstattung über seine Umsetzung gegenüber dem Verwaltungsrat;

- (e) die Ausarbeitung des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeit der Agentur, den er dem Verwaltungsrat zur Bewertung und Annahme vorlegt;
 - (f) die Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen von internen oder externen Prüfberichten, Evaluierungen und Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie die Fortschrittsberichterstattung zweimal jährlich gegenüber der Kommission sowie in regelmäßigen Abständen gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Exekutivausschuss;
 - (g) den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen;
 - (h) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie für die Agentur, die er dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorlegt;
 - (i) die Ausarbeitung des Entwurfs der für die Agentur geltenden Finanzregelung;
 - (j) die Ausarbeitung des Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur und die Ausführung ihres Haushaltsplans;
6. Der Exekutivdirektor entscheidet auch darüber, ob es erforderlich ist, eine oder mehrere Außenstellen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten einzurichten, damit die Agentur ihre Aufgaben in effizienter und effektiver Weise wahrnehmen kann. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission, des Verwaltungsrats und des Mitgliedstaats, in dem die Außenstelle eingerichtet werden soll. In der Entscheidung wird der Umfang der in dieser Außenstelle durchzuführenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und eine Überschneidung der Verwaltungsfunktionen mit denen der Agentur vermieden werden.

ABSCHNITT 4

NETZWERK

Artikel 12 – Netzwerk

1. Die Agentur baut ein Netzwerk auf, das sich zusammensetzt aus:
 - den wichtigsten Bestandteilen der einzelstaatlichen Informationsnetze, einschließlich der einzelstaatlichen Verbände der Sozialpartner, wobei den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Rechnung getragen wird;
 - den innerstaatlichen Anlaufstellen.
2. Die Mitgliedstaaten informieren die Agentur regelmäßig über die wichtigsten Bestandteile ihrer innerstaatlichen Informationsnetze für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz einschließlich aller Stellen, die ihres Erachtens zur Tätigkeit der Agentur beitragen könnten, wobei eine möglichst vollständige Erfassung ihres Hoheitsgebiets anzustreben ist. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden oder eine von ihnen benannte

innerstaatliche Anlaufstelle sorgen für die Koordinierung und/oder Weitergabe der auf innerstaatlicher Ebene der Agentur zu übermittelnden Informationen im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der jeweiligen innerstaatlichen Anlaufstelle und der Agentur auf der Grundlage des angenommenen Arbeitsprogramms der Agentur. Die einzelstaatlichen Behörden konsultieren die Sozialpartner auf nationaler Ebene und berücksichtigen deren Ansichten nach Maßgabe der einzelstaatlichen Gesetzgebung und/oder Praxis.

3. Themen von besonderem Interesse werden im Jahresarbeitsprogramm der Agentur aufgeführt.
4. Die Agentur überprüft unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen in regelmäßigen Abständen die wichtigsten Bestandteile des Netzwerks nach Absatz 2 und nimmt dann die Änderungen vor, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls unter Berücksichtigung neuer Benennungen seitens der Mitgliedstaaten beschlossen hat.

KAPITEL III

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 13 – Haushalt

1. Für jedes Haushaltsjahr – das dem Kalenderjahr entspricht – wird ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur erstellt und im Haushaltsplan der Agentur ausgewiesen.
2. Der Haushalt der Agentur muss in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Unbeschadet anderer Ressourcen umfassen die Einnahmen der Agentur:
 - (k) einen in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Beitrag der Union;
 - (l) etwaige freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten;
 - (m) Vergütungen für Veröffentlichungen und sonstige Leistungen der Agentur;
 - (n) etwaige Beiträge von Drittländern, die gemäß Artikel 30 an der Arbeit der Agentur beteiligt sind.
4. Die Ausgaben der Agentur umfassen die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben und die operativen Ausgaben.

Artikel 14 - Aufstellung des Haushaltspans

1. Jedes Jahr erstellt der Exekutivdirektor einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich des Stellenplans, und übermittelt ihn dem Verwaltungsrat.
2. Auf der Grundlage dieses Vorentwurfs verabschiedet der Verwaltungsrat einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr.
3. Der Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur wird der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Januar übermittelt.

4. Die Kommission übermittelt den Entwurf des Voranschlags zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union der Haushaltsbehörde.
5. Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Beitrags aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 313 und 314 des Vertrags der Haushaltsbehörde vorlegt.
6. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag zur Agentur.
7. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Agentur.
8. Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er entsprechend angepasst.
9. Für Immobilienprojekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Agentur haben, gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013.

Artikel 15 - Ausführung des Haushaltsplans

1. Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
2. Jedes Jahr übermittelt der Exekutivdirektor der Haushaltsbehörde alle Informationen, die für die Ergebnisse von Evaluierungsverfahren von Belang sind.

Artikel 16 – Rechnungslegung und Entlastung

1. Bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof den vorläufigen Rechnungsabschluss.
Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt die Agentur dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Rechnungshof den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.
2. Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof den mit dem Rechnungsabschluss der Kommission konsolidierten vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur.
3. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur gemäß Artikel 148 der Haushaltsoordnung erstellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
4. Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur ab.
5. Der Rechnungsführer leitet den endgültigen Rechnungsabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushalt Jahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.
6. Bis zum 15. November des folgenden Jahres wird der endgültige Rechnungsabschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

7. Bis zum 30. September übermittelt der Exekutivdirektor dem Europäischen Rechnungshof eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Der Exekutivdirektor übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat.
8. Im Einklang mit Artikel 165 Absatz 3 der Haushaltsordnung unterbreitet der Exekutivdirektor dem Europäischen Parlament auf Anfrage alle für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das fragliche Haushaltsjahr notwendigen Informationen.
9. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres N+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr N.

Artikel 17 – Finanzregelung

Die für die Agentur geltende Finanzregelung wird vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Kommission erlassen. Die Finanzregelung darf von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 nur abweichen, wenn dies für den Betrieb der Agentur eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

KAPITEL IV

PERSONAL

Artikel 18 – Allgemeine Bestimmungen

1. Für das Personal der Agentur gelten das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.
2. Der Verwaltungsrat erlässt nach Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Artikel 19 – Exekutivdirektor

1. Der Exekutivdirektor ist Bediensteter der Agentur und wird nach Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als Bediensteter auf Zeit eingestellt.
Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat, ernannt.
2. Beim Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.
3. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Vor Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen für die Agentur berücksichtigt werden.
4. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors auf Vorschlag der Kommission, der der Bewertung nach Absatz 3 Rechnung trägt, einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

5. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
6. Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur durch Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission enthoben werden.
7. Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des Exekutivdirektors mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 20 – Abgeordnete nationale Sachverständige und sonstiges Personal

1. Die Agentur kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges Personal, das nicht von der Agentur beschäftigt wird, zurückgreifen.
2. Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zur Agentur.

KAPITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 21 – Rechtsform

1. Die Agentur ist eine Einrichtung der Union. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
3. Sitz der Agentur ist in Bilbao, Spanien.
4. Die Agentur kann in den Mitgliedstaaten mit deren Zustimmung und in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 6 Außenstellen einrichten.

Artikel 22 – Vorrechte und Befreiungen

Für die Agentur und ihr Personal gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

Artikel 23 – Sprachenregelung

1. Für die Agentur gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1.
2. Der Verwaltungsrat kann eine interne Sprachenregelung festlegen.
3. Die für die Tätigkeit der Agentur erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

Artikel 24 – Transparenz

1. Für Dokumente, die sich im Besitz der Agentur befinden, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹. Der Verwaltungsrat legt binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung die Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fest.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Der Verwaltungsrat trifft binnen sechs Monaten nach seiner ersten Sitzung Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die Agentur und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten der Agentur. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten getroffen.

Artikel 25 – Betrugsbekämpfung

1. Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² tritt die Agentur innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und verabschiedet entsprechende Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten, nach dem Muster in der Anlage zu der Vereinbarung.
2. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Finanzhilfeempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die von der Agentur Unionsmittel erhalten haben, anhand von Unterlagen und vor Ort Rechnungsprüfungen vorzunehmen.
3. Das OLAF kann gemäß den Vorschriften und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 müssen Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse der Agentur Bestimmungen enthalten, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, solche Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vorzunehmen.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

¹² Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Artikel 26 – Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen

Die Agentur legt bei Bedarf eigene Sicherheitsvorschriften fest, die den Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen, die in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443 und 2015/444 festgelegt sind, gleichwertig sein müssen. Die Sicherheitsvorschriften der Agentur beinhalten, soweit angezeigt, unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen.

Artikel 27 – Haftung

1. Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur einen durch ihre Dienststellen oder Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
4. Für Streitfälle über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
5. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach dem Statut beziehungsweise den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 28 – Evaluierung

1. Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 35 genannten Datum und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Evaluierung gemäß ihren Leitlinien vor, bei der der Erfolg der Agentur bei der Verfolgung ihrer Ziele sowie bei der Erfüllung ihres Auftrags und ihrer Aufgaben bewertet wird. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob der Auftrag der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.
2. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ziele, Auftrag und Aufgaben der Agentur deren Fortbestehen nicht länger rechtfertigen, kann sie eine entsprechende Änderung oder die Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.
3. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat Bericht über das Ergebnis der Evaluierung. Die Ergebnisse der Evaluierung werden veröffentlicht.

Artikel 29 – Verwaltungsuntersuchungen

Die Tätigkeit der Agentur wird vom Europäischen Bürgerbeauftragten nach Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kontrolliert.

Artikel 30 – Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen

1. Soweit es erforderlich ist, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und

der Organe der Union, kann die Agentur mit den zuständigen Behörden von Drittländern und mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck kann die Agentur, nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission, Arbeitsvereinbarungen mit den Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen treffen. Diese Vereinbarungen begründen keine rechtlichen Verpflichtungen für die Union und ihre Mitgliedstaaten.

2. Die Agentur steht der Beteiligung von Drittländern offen, die entsprechende Übereinkünfte mit der Europäischen Union getroffen haben.

In den einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarungen gemäß Absatz 1 werden insbesondere Art, Ausmaß und Art und Weise der Beteiligung des jeweiligen Landes an der Arbeit der Agentur festgelegt; dazu gehören auch Bestimmungen über die Teilnahme an Initiativen der Agentur, Finanzbeiträge und Personal. In Personalangelegenheiten müssen diese Regelungen in jedem Fall mit dem Statut vereinbar sein.

3. Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten oder internationalen Organisationen zu Angelegenheiten, für die die Agentur zuständig ist.

Artikel 31 – Sitzvereinbarung und Arbeitsbedingungen

1. Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung der Agentur im Sitzmitgliedstaat und die von diesem Mitgliedstaat zu erbringenden Leistungen sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal der Agentur und dessen Familienangehörige gelten, werden in einer Vereinbarung festgelegt, die zwischen der Agentur und dem Sitzmitgliedstaat geschlossen wird.
2. Der Sitzmitgliedstaat der Agentur gewährleistet die bestmöglichen Bedingungen für die Arbeit der Agentur, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsverbindungen.

KAPITEL VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 32 – Übergangsbestimmungen für den Verwaltungsrat

1. Die auf der Grundlage des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates festgelegte Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet am ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].
2. Der auf der Grundlage des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 eingesetzte Verwaltungsrat nimmt im Zeitraum zwischen dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] die Aufgaben des Verwaltungsrats gemäß Artikel 5 dieser Verordnung wahr.

Artikel 33 – Übergangsbestimmungen für das Personal

1. Dem auf der Grundlage des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 ernannten Direktor der Agentur werden für seine noch verbleibende Amtszeit die Zuständigkeiten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 11 dieser Verordnung übertragen. Die sonstigen Bedingungen seines Vertrages bleiben unverändert.

Artikel 34 - Haushaltsbestimmungen für die Übergangszeit

Das Haushaltsentlastungsverfahren für die auf der Grundlage des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 festgestellten Haushalte erfolgt gemäß den Bestimmungen jener Verordnung.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35 – Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates wird mit Wirkung vom [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] aufgehoben, und alle Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

Artikel 36 – Aufrechterhaltung der von der Agentur erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen

Die vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 erlassenen internen Vorschriften und Maßnahmen bleiben auch nach dem ... [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] in Kraft, sofern der Verwaltungsrat im Zuge der Anwendung dieser Verordnung nichts anderes beschließt.

Artikel 37 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem XXX.

Die Artikel 32, 33 und 34 gelten jedoch ab [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsysteem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf das Personal der EU-OSHA*
 - 3.2.3. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.4. *Finanzierungsbe teiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur¹³

04: Beschäftigung, Soziales und Integration

04 03: Beschäftigung, Soziales und Integration

04 03 12: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹⁴**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Ziele/EU-Mehrwert entsprechend der Strategie Europa 2020

Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen

Eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr. 1

Aufgabe der Agentur ist es, den Organen und Einrichtungen der Union, den Mitgliedstaaten und den betroffenen Kreisen sachdienliche technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Informationen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Dieser Posten soll Ausgaben für die Maßnahmen decken, die für die Erfüllung der Aufgaben der Agentur notwendig sind, insbesondere für:

- Sensibilisierungs- und Risikoantizipierungsmaßnahmen mit besonderem Schwerpunkt KMU;
- Betrieb der Beobachtungsstelle für Risiken, gestützt auf die Erhebung bewährter Verfahren bei Unternehmen oder Branchen;

¹³ ABM: Activity-Based Management – maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting – maßnahmenbezogene Budgetierung.

¹⁴ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsgesetzgebung.

- Ausarbeitung und Bereitstellung relevanter Instrumente für das Management von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für kleinere Unternehmen;
- Betrieb des Netzwerks, das sich zusammensetzt aus den wichtigsten Bestandteilen der einzelstaatlichen Informationsnetze, einschließlich der einzelstaatlichen Verbände der Sozialpartner — wobei den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Rechnung getragen wird — sowie aus den innerstaatlichen Anlaufstellen;
- Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren, auch in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Organisationen;
- Integration der Kandidatenländer in diese Informationsnetze und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;
- Organisation und Durchführung der Europäischen Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ und der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Nutznießern und Begünstigten.

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

04 03 12 - Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Beitrag zu den Titeln 1 und 2 und 3

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Die EU-OSHA hat die Aufgabe, zuverlässige, relevante Informationen, Analysen und Werkzeuge zusammenzustellen bzw. zu erarbeiten und bereitzustellen, um den Wissensstand zu erhöhen, für das Thema zu sensibilisieren und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu fördern und so den Bedarf derjenigen zu bedienen, die mit Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz befasst sind.

Die Aufgabe ist in der Gründungsverordnung aus dem Jahr 1994 festgelegt:

Damit gemäß dem Vertrag und den nachfolgenden Aktionsprogrammen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt gefördert wird, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, verfolgt die Agentur das Ziel, den Gemeinschaftseinrichtungen, den Mitgliedstaaten und den betroffenen Kreisen alle sachdienlichen technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Ziel der EU-OHSA ist es, eine anerkannte führende Einrichtung auf dem Gebiet der Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Europa zu sein, die sich auf Trilateralität, Partizipation und Entwicklung einer Kultur der Risikoprävention stützt, im Interesse einer intelligenten, nachhaltigen, produktiven und inklusiven Wirtschaft.

Die EU-OHSA ist eine trilaterale Organisation, die sich zu verantwortungsbewusster Verwaltung verpflichtet. Das beinhaltet eine Reihe von Elementen wie Offenheit und Reaktionsbereitschaft, Transparenz, Rechtstreue, Effektivität, Effizienz und Rechenschaftspflicht.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Die Ziele der Agentur sind klar definiert und werden bei Bedarf aktualisiert. Sie sind so formuliert, dass die Zielerreichung überwacht werden kann. Es werden Leistungsindikatoren (key performance indicators) festgelegt, um dem Management die Fortschrittsbewertung und -berichterstattung im Hinblick auf die Ziele zu erleichtern.

Die EU-OSHA führt Evaluierungsprogramme durch, um zu ermitteln, ob die Tätigkeiten für die Nutzer relevant und nachhaltig sind und ob die Ziele erreicht worden sind.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Die gegenwärtige Strategie der Agentur umfasst sechs Schwerpunktbereiche:

- Antizipieren des Wandels durch Zukunftsforschungsprojekte
- Erhebung von Fakten und Zahlen und Informationsverbreitung für Forscher und Entscheider in der Politik mittels ESENER, Übersichten über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Meinungsumfragen
- Instrumente für das Management von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Sensibilisierung für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mit „Gesunde Arbeitsplätze“-Kampagnen und anderen Informationsmaßnahmen

- Vernetzungswissen, vor allem über die Entwicklung des OSHwiki
- Vernetzung und institutionelle Kommunikation

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Ziel der Agentur ist es, Gemeinschaftseinrichtungen, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen sachdienlichen technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Informationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die EU-OSHA übt ihre Tätigkeit, insbesondere die Erhebung und Verbreitung von Informationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen, seit 1995 aus. Den wertvollsten Beitrag kann die EU-OSHA leisten, indem sie die Kernbereiche ihres Fachwissens weiter ausbaut. Die Agentur ist für ihre solide Wissensbasis auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz bekannt.

Die Agentur ist bestrebt, auf ihrem Fachgebiet Informationen von höchster Qualität bereitzustellen – wissenschaftlich fundiert und unvoreingenommen. Zweck der EU-OSHA ist die Nutzung dieses Wissens für die Entwicklung einer Politik, die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Lebens- und Arbeitsqualität in einem wettbewerbsorientierten und fairen Europa wirksam verbessert.

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die EU-OSHA arbeitet mit anderen EU-Agenturen zusammen, die auf verwandten Gebieten tätig sind. Es bestehen Kooperationsvereinbarungen mit der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Diese Vereinbarungen sehen insbesondere eine frühe Konsultation zur Entwicklung des Arbeitsprogramms vor und werden durch jährliche Aktionspläne ergänzt, in denen weitere Formen des Austauschs und, falls angezeigt, gemeinsame Aktionen vereinbart werden. Damit wird die Komplementarität der Maßnahmen sichergestellt, und es können Synergien erzielt werden.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**
 - Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
 - Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**
 - Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
 - anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

- Direkte Verwaltung** durch die Kommission
 - durch Exekutivagenturen
- Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);
 - die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
 - Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 - privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

Anmerkungen

Entfällt

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Alle EU-Agenturen unterliegen einem strengen Monitoringsystem, das eine Koordinierungsstelle für interne Audits, den internen Auditdienst der Kommission, den Verwaltungsrat, die Kommission, den Rechnungshof und die Haushaltsbehörde umfasst. Dieses in der Gründungsverordnung der EU-OSHA festgelegte System wird weiterhin gelten.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste

2.2.1. Ermittelte Risiken

Entfällt

2.2.2. Vorgesehene Kontrollen

Entfällt

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

In der geltenden Gründungsverordnung der EU-OSHA wurden keine besonderen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen vorgesehen, aber der Direktor und der Verwaltungsrat haben geeignete Maßnahmen gemäß den in allen EU-Organen angewandten Normen der internen Kontrolle ergriffen. Im November 2014 nahm die Agentur eine Betrugsbekämpfungsstrategie gemäß dem Gemeinsamen Konzept an.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			GM/NG M ¹⁵	von EFTA-Ländern ¹⁶	von Kandidatenländern ¹⁷	von Drittländern
	04 03 12: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	GM	JA	JA	NEIN	

- Neu zu schaffende Haushaltslinien: Entfällt

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltordnung
	[XX.YY.YY.YY]	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

¹⁵ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

¹⁶ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁷ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

Die nachstehend aufgeführten Auswirkungen auf die Ausgaben stehen im Einklang mit der Mitteilung der Kommission (2013) 519.

3.2.1. Übersicht

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens		1 A	Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung
in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)			

GD	Beschäftigung, Soziales und Integration	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
• Operative Mittel										
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen (1)	14,678	14,095	14,679	14,679	14,679	14,973	15,273	15,579	103,957
Zahlungen (2)	14,678	14,095	14,679	14,679	14,679	14,973	15,273	15,579	103,957	
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen (1a)									
Zahlungen (2 a)										
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁸										
Nummer der Haushaltslinie	(3)									
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen =1+1a +3	14,678	14,095	14,679	14,679	14,679	14,973	15,273	15,579	103,957
für die GD Beschäftigung, Soziales und Integration	Zahlungen =2+2a +3	14,678	14,095	14,679	14,679	14,679	14,973	15,273	15,579	103,957

¹⁸

Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (normalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf das Personal der EU-OSHA

3.2.2.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2016	2017	2018	2019	2020			INSGESAMT
--	------	------	------	------	------	--	--	------------------

Beamte der Funktionsgruppe AD	0	0	0	0	0			
Beamte der Funktionsgruppe AST	0	0	0	0	0			
Vertragsbedienstete	24	24	24	24	24			
Bedienstete auf Zeit	41	40	40	40	40			
Abgeordnete nationale Sachverständige	0	0	0	0	0			

INSGESAMT	65	64	64	64	64			
------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	--	--	--

3.2.2.2. Geschätzter Personalbedarf der zuständigen GD

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

	2016	2017	2018	2019	2020		
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8		
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							

• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)¹⁹							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 yy²⁰	- am Sitz ²¹						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)							
INSGESAMT							

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Koordinierung und Vertretung der Position der Kommission gegenüber der Agentur.
Externes Personal	

¹⁹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

²⁰ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

²¹ Insbesondere für die Strukturfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Fischereifonds (EFF).

3.2.3. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltlinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.²²

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltlinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.4. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

²²

Siehe dazu Artikel 11 und 17 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Finanzjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²³				
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen
Artikel						

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

²³

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.